



INHALT

Bekanntmachungen

- Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Bamberg (Kostensatzung) vom 10. Oktober 2001 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 19. Oktober 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2019 (Rathaus Journal Nr. 23 vom 20.12.2019) vom 10. Juni 2021 Seite 2
- Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) Seite 3
- Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP) vom 17. Juni 2021 Seite 4
- Dienst- und Mitgliederversammlung der Freiwilligen
Feuerwehr Bamberg e.V. am Sonntag, 25. Juli 2021 – 10.00 Uhr im Joseph-Keilberth-Saal
der Konzert- und Kongresshalle „Sinfonie an der Regnitz“ Seite 8

Ausschreibungen

- Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg
Zollnerstraße, 96052 Bamberg
Az.: 6A-DGZ-5000 Landschaftsbauarbeiten Seite 9
- Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael
6A-232-023/2021 Restaurierung Raumschale Deckenmalerei
6A-232-024/2021 Kirchenmalerarbeiten, Putz und Stuck
6A-232-025/2021 Restaurierung Metallobjekte Seite 9
- 6A-87/2021 Organisation und Management des Jugendförderzentrums BasiKIDhall
2022-2024
6A-81/2021 Stadtteilmanagement für die beiden Stadtteile Gereuth/Hochgericht und
Starkenfeldstraße Seite 9



Bekanntmachung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) vom 10. Oktober 2001 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 19. Oktober 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2019 (Rathaus Journal Nr. 23 vom 20.12.2019)

Vom 10. Juni 2021

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, FN BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 2
Diese Satzung tritt am 22. Mai 2021 in Kraft.

Bamberg, 10.06.2021
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

§ 1
Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) vom 10. Oktober 2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

In der Tarifgruppe 6 wird eingefügt:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
64		Zweckentfremdung von Wohnraum nach der ZWEWS	
	640	Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	2 Euro pro m ² Wohnfläche
	641	Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, zusätzlich zu errechneten Gebühren nach 640 (z.B. Mieteranhörungen)	45 Euro pro Arbeitsstunde
		Die Mindestgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	250 Euro
		Die Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	3.000 Euro
		Gebühren bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung Ermäßigung der berechneten Gebühr um	- ein Zehntel bis Dreiviertel

Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt
Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Höfner
Zi. 106, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1666
Telefax 0951 / 87 - 1760
Az.: 688/21

Vorhaben:
Errichtung einer Terrassenüberdachung

Grundstücke:
Bamberg, Kiefernstr. 34
Gemarkung Hauptsmoor, Flurstück-Nr. 1/116

Bauherr:
Liebert Andreas

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen erteilt.
Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichung und Befreiung gewährt bzw. erteilt:

- 2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet geltenden Bebauungsplanes Nr. 420 gem. § 31 Abs. 2 BauGB für:
 - Überschreitung der südlichen Baugrenze durch die Terrassenüberdachung

- 2.2 Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 2 BayBO:
 - Nichteinhaltung der östlichen Abstandsflächen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, 95444 Bayreuth erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.
- b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau- und Denkmalschutzrechts zum 01.07.2007 abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 106, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Bekanntmachung Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP) vom 17. Juni 2021

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 bis 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist und des Art. 42 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Definition der Kindertagespflege
- § 2 Förderung in Kindertagespflege
- § 3 Voraussetzungen für die Förderung
- § 4 Formen der Kindertagespflege
- § 5 Betreuungszeiten
- § 6 Laufende Geldleistung
- § 7 Kostenbeitrag
- § 8 Ersatzbetreuung
- § 9 Krankheit und Abwesenheit des Kindes
- § 10 Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten
- § 11 Aufsichtspflicht und Haftung
- § 12 Unfallversicherungsschutz der Kinder
- § 13 Ende der Förderung
- § 14 Ausschluss
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Definition der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) durch eine Tagespflegeperson in geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Der Förderungsauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 2 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Aufgabe der Stadt Bamberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Gegenstand dieser Satzung ist die Förderung in Kindertagespflege für Betreuungszeiten von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung setzt voraus, dass

1. die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Bamberg gemäß §§ 85, 86 SGB VIII gegeben ist,
2. die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind,
3. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist,
4. die Tagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis verfügt,
5. dem Stadtjugendamt Bamberg ein Duplikat der geschlossenen Tagespflegevereinbarung vorliegt,
6. und die Betreuung im Umfang von
 - a. mindestens 10 Stunden wöchentlich erfolgt, oder
 - b. mehr als 5 bis 10 Stunden wöchentlich und im unmittelbaren Anschluss an den Besuch eine Kindertagesstätte oder Schule erfolgt (sog. Ergänzungsbetreuung).

(2) Kindertagespflege als Kurzzeit- oder Ferienbetreuung wird grundsätzlich gefördert, wenn die Betreuung an mindestens 15 Betreuungstagen im Bewilligungszeitraum (=Kalenderjahr) erfolgt. Der Nachweis über die Anzahl und die zeitliche Lage der Betreuungstage ist dem Stadtjugendamt Bamberg jeweils zu Beginn eines Betreuungsverhältnisses bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres vorzulegen.

(3) Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der rechtswirksamen Antragstellung. Maßgebend ist der Eingang des Antrages auf Förderung in Kindertagespflege (Buchungsbeleg) im Stadtjugendamt Bamberg.

(4) Für die Betreuung eigener Kinder der Tagespflegeperson ist eine Förderung in Kindertages-

pflege ausgeschlossen. Mit der Betreuung eigener Kinder wird die Verpflichtung zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge erfüllt. Eine Vergütung hierfür ist nicht vorgesehen.

§ 4 Formen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. In der Regel werden Großtagespflegestellen in anderen geeigneten Räumlichkeiten betrieben.

(2) Als Großtagespflegestelle wird der Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen (maximal drei regelmäßig tätige Tagespflegepersonen) zur Betreuung von maximal bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern bezeichnet. Werden in der Großtagespflegestelle mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Betreuungszeiten werden nach Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten.

(2) Es gelten folgenden Buchungskategorien:

- wöchentliche Betreuung von mehr als 5 bis 10 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 10 bis 15 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 15 bis 20 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 20 bis 25 Std.

- wöchentliche Betreuung von mehr als 25 bis 30 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 30 bis 35 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 40 bis 45 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 45 bis 50 Std.

Eine wöchentliche Betreuung von mehr als 50 Std. ist nicht förderfähig. Jeder wöchentlichen Buchungskategorie wird eine tägliche Buchungskategorie zugeordnet. Die tägliche Betreuungszeit errechnet sich aus dem Tagesdurchschnitt unter Annahme einer 5-Tage-Woche.

(3) Über Buchungszeitänderungen ist das Stadtjugendamt Bamberg umgehend mittels Buchungsbeleg zu informieren. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der Buchungskategorie einher, wird diese lediglich für volle Kalendermonate berücksichtigt. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeit außen vor.

(4) Wird die Kindertagespflege ohne Kostenbeteiligung der Eltern gefördert (§ 90 Abs. 4 SGB VIII), wird ohne Notwendigkeitsprüfung maximal eine wöchentliche Betreuung von mehr als 30 bis 35 Std. als förderfähig anerkannt.

§ 6 Laufende Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Anerkennungsbetrag),
3. einen Qualifizierungszuschlag,
4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und

5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nr. 1 - Nr. 3 bilden das Tagespflegegeld im Sinne dieser Satzung. Die Höhe des Tagespflegegeldes bemisst sich in Abhängigkeit von der Buchungskategorie und ist der aktuell gültigen Fördertabelle zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Die Festsetzung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand erfolgt als monatliche Pauschale. Diese Pauschale beinhaltet Raumkosten, Verpflegungskosten und sonstige Kosten. Für eine wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. wird bei für die Kindertagespflege angemieteten Räumen eine Sachaufwandspauschale in Höhe von mtl. 175,00 € und bei eigenen Räumen der Tagespflegeperson eine Sachaufwandspauschale in Höhe von mtl. 156,00 € gewährt. Für festangestellte Tagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten (sog. Kinderfrauen) wird die Sachaufwandspauschale nicht gewährt. Über die Erstattung der tatsächlichen Kosten für den Sachaufwand entscheidet das Stadtjugendamt Bamberg im Einzelfall nach Vorlage entsprechender Nachweise.

(3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Für eine wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. wird ein Anerkennungsbetrag in Höhe von mtl. 505,00 € gewährt. Dieser Betrag orientiert sich am Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE), wobei von einer Betreuung in Kindertagespflege von 5 Kindern ausgegangen wird.

(4) Erfüllt die Tagespflegeperson die Voraussetzungen des § 18 AVBayKiBiG wird ein Qualifizierungszuschlag gewährt. Als Kriterium zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags dient die Qualifikation der Tagespflegeperson.

Ist die Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG, wird ein Qualifizierungszuschlag in Höhe von 25 Prozent des Anerkennungsbetrages (Stufe 2) gewährt. Im Übrigen wird ein Qualifizierungszuschlag in Höhe von 15 Prozent des Anerkennungsbetrages (Stufe 1) gezahlt.

(5) Private Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten sind in der Systematik des § 23 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Betreuungsangebot der öffentlich geförderten Kindertagespflege soll allen Familien unabhängig von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit offenstehen. Bei Vorlage einer Verzichtserklärung der Tagespflegeperson auf private Zuzahlungen wird daher ein Bonus in Höhe von 15 Prozent des Tagespflegegeldes gewährt.

(6) Die Festsetzung der Sachaufwandspauschale (Abs. 2) und des Anerkennungsbetrages (Abs. 3) erfolgt jeweils bezogen auf eine wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. Bei der Festlegung der Sachaufwandspauschale und des Anerkennungsbetrages für die weiteren Buchungskategorien wird auf die Buchungszeitfaktoren des § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG zurückgegriffen.

(7) Die Erstattung der Vorsorgeaufwendungen gemäß Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 erfolgt zweckgebunden und auf Nachweis der Tagespflegeperson bzw. der Großtagespflegestelle. Jede Änderung in der Höhe der Aufwendungen ist dem Stadtjugendamt Bamberg unverzüglich anzuzeigen. Werden Vorsorgeaufwendungen seitens anderer Jugendämter erstattet, ist das Stadtjugendamt Bamberg hierüber umgehend zu unterrichten. Die Zuschüsse werden - ausgenommen der Nr. 1 - bei einer Belegung durch mehrere Jugendämter durch das erstbelegende Jugendamt gewährt. Die Erstattung erfolgt unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal.

1. Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Die Erstattung des Jahresbeitrages erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides für Tagespflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bamberg haben oder in einer Großtagespflegestelle im Stadtgebiet Bamberg tätig sind. Sofern Monate ausschließlich durch ein anderes Jugendamt belegt sind, ist die Erstattung dort zu beantragen.

2. Für festangestellte Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Aufwendungen zu der gesetzlichen Unfallversicherung werden in Höhe des Jahresbetrages gemäß Nr. 1 erstattet.
3. Da sich der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Tagespflegeperson nicht zu Lasten der Personensorgeberechtigten auswirken soll, werden für Kinderfrauen, die im Rahmen eines Minijobs im Privathaushalt angestellt sind, abweichend der Nr. 1 - Nr. 2 der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Umlagen U1 und U2 erstattet. Erfolgt die Anstellung nicht im Rahmen eines Minijobs findet Nr. 2 Anwendung.

(8) Für die Betreuung in Kindertagespflege eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes wird eine erhöhte laufende Geldleistung festgesetzt, sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 99 SGB IX, 53 SGB XII a.F. oder § 35 a SGB VIII durch Bescheid festgestellt ist und Leistungen erbracht werden,

1. die Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG ist,

2. das Kind zusammen mit mindestens einem weiteren Kind, welches zumindest zeitweise gleichzeitig anwesend ist, betreut wird
3. und die Tagespflegeperson maximal drei Kinder gleichzeitig (inkl. dem Kind mit Behinderung) betreut bzw. in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inkl. dem Kind mit Behinderung) betreut werden.

Die laufende Geldleistung wird um die Summe aus Sachaufwandspauschale, Anerkennungsbetrag und Qualifizierungszuschlag bezogen auf den jeweiligen Betreuungsumfang erhöht.

(9) Bei Kurzzeit- oder Ferienbetreuung wird die laufende Geldleistung als Monatsbetrag in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungstage im Kalenderjahr, wie folgt gewährt:

- 15 - 29 Betreuungstage: Monatsbetrag der laufenden Geldleistung
- 30 - 44 Betreuungstage: 2-facher Monatsbetrag der laufenden Geldleistung
- ab 45 Betreuungstage: 3-facher Monatsbetrag der laufenden Geldleistung

(10) Fällt der erste reguläre Betreuungstag nicht auf den ersten Arbeitstag (Montag - Freitag) eines Monats, wird ein anteiliges Tagespflegegeld entsprechend dem Verhältnis der belegten Arbeitstage zu den gesamten Arbeitstagen des jeweiligen Monats gezahlt. Das errechnete Tagespflegegeld ist auf volle Euro aufzurunden. Gleiches gilt, wenn die Förderung in Kindertagespflege nicht zum letzten Arbeitstag eines Monats endet.

(11) Wurde eine Eingewöhnung vereinbart, wird für diese Zeit eine laufende Geldleistung gewährt. Der Berechnung des Tagespflegegeldes werden die tatsächlichen Betreuungsstunden der Eingewöhnung zu Grunde gelegt. Diese sind entsprechend zu dokumentieren und umgehend nach Abschluss der Eingewöhnung im Stadtju-

gendamt Bamberg vorzulegen. Bezogen auf die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit an den Eingewöhnungstagen wird des Tagespflegegeld entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Betreuungstage zu den gesamten Arbeitstagen des jeweiligen Monats berechnet. Das errechnete Tagespflegegeld ist auf volle Euro aufzurunden.

(12) Da die Tagespflegeperson i.d.R. selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes bei Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheit). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Tagespflegegeldes im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr abgesehen. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Tagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, verringert sich die Zahl der Ausfalltage ohne Kürzung des Tagespflegegeldes um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat in dem die Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Heiligabend und Silvester werden nicht als Arbeitstage berücksichtigt. Für festangestellte Tagespflegepersonen findet Satz 1 analog Anwendung.

(13) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt zum Monatsende.

§ 7 Kostenbeitrag

Die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg.

§ 8 Ersatzbetreuung

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Die Gewährleistung der Ersatzbetreuung in der Stadt Bamberg

erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V. Großtagespflegestellen verfügen in der Regel über eigene Ersatzbetreuungspersonen.

§ 9 Krankheit und Abwesenheit des Kindes

(1) Kinder, die an einer Krankheit i.S.d. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätze, Milben oder Läusebefall leiden, dürfen nicht in Kindertagespflege betreut werden. Eine Betreuung in Kindertagespflege darf erst wieder erfolgen, wenn nach Urteil eines Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Die Personensorgeberechtigten eines erkrankten Kindes sind verpflichtet, die Tagespflegepersonen insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten umgehend hierüber in Kenntnis zu setzen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(3) Bei zusammenhängender Krankheit des Kindes oder sonstigen von der Familie veranlassenen Abwesenheitszeiten entfällt das Tagespflegegeld nach der 4. Fehlzeitwoche. Das Stadtjugendamt Bamberg ist umgehend seitens der Personensorgeberechtigten zu unterrichten. § 6 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 10 Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Stadtjugendamt Bamberg umgehend über Änderungen in den Verhältnissen (z.B. Umzug, zusammenhängende Krankheitszeit des Kindes von mehr als 4 Wochen, Änderung der Betreuungszeiten, Betreuungsende) zu unterrichten.

(2) Kommen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich

oder fahrlässig ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schades verpflichtet.

§ 11 Aufsichtspflicht und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Tagespflegeperson und endet mit seiner Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Die bloße Anwesenheit der Personensorgeberechtigten beendet die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson nicht.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu der Tagespflegeperson und dem Heimweg zu sorgen. Kinder nach Vollendung des siebten Lebensjahres dürfen ausschließlich bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten allein zu der Tagespflegeperson bzw. nach Hause gehen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz der Kinder

(1) Kinder sind während der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson i.S.d. § 23 SGB VIII kraft Gesetz unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Bayerische Landesunfallkasse. Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen kostenlos.

(2) Versichert sind Kinder während des Aufenthaltes bei der Tagespflegeperson, auf dem Weg zu der Tagespflegeperson und auf dem Heimweg. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Kindes durch die Tagespflegeperson und endet mit seiner Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

(3) Das Stadtjugendamt Bamberg ist über Unfälle umgehend zu informieren.

**§ 13
Ende der Förderung**

(1) Mit dem Ende der Tagespflegevereinbarung endet die Förderung in Kindertagespflege. Besteht seitens der Vertragspartner Uneinigkeit über das Vertragsende, endet die Förderung spätestens mit Ablauf des Tages, an welchem Tagespflegeleistungen für das betroffene Kind letztmalig erbracht werden. Das Stadtjugendamt Bamberg ist von der Tagespflegeperson über die Beendigung der Kindertagespflege umgehend schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Stadt Bamberg hat gegenüber der Tagespflegeperson einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Geldleistungen.

**§ 14
Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann von der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen werden, wenn
1. es wiederholt unentschuldig gefehlt hat,
 2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 3. oder es aufgrund von schweren Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet.

Die Tagespflegeperson hat in diesen Fällen das Stadtjugendamt Bamberg umgehend zu informieren. Die Entscheidung über den Ausschluss treffen Tagespflegeperson und Stadtjugendamt Bamberg zusammen.

(2) Ein Kind kann von der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen werden, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung mit einer angemessenen Fristsetzung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

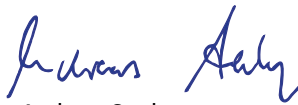
(3) Die Personensorgeberechtig-

ten sind vor dem Ausschluss zu hören.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg vom 01.04.2018 außer Kraft.

Bamberg, 17.06.2021
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

	Anerkennungsbetrag		Anerkennungsbetrag		Anerkennungsbetrag		Anerkennungsbetrag		15% Bonus Verzicht Zunahmung	
	15%	25%	Sachaufwand angemietete Räume	Sachaufwand eigene Räume	Sachaufwand angemietete Räume	Sachaufwand eigene Räume	Sachaufwand angemietete Räume	Sachaufwand eigene Räume	Sachaufwand angemietete Räume	Sachaufwand eigene Räume
	Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2
> 0 - 1 Std.	9 €	16 €	20 €	94 €	101 €	99 €	108 €	116 €	106 €	114 €
> 1 - 2 Std.	19 €	32 €	39 €	189 €	202 €	197 €	217 €	232 €	212 €	227 €
> 2 - 3 Std.	28 €	47 €	59 €	283 €	302 €	295 €	325 €	347 €	317 €	339 €
> 3 - 4 Std.	38 €	63 €	78 €	379 €	404 €	394 €	436 €	465 €	424 €	453 €
> 4 - 5 Std.	47 €	79 €	98 €	472 €	504 €	493 €	543 €	580 €	530 €	567 €
> 5 - 6 Std.	57 €	95 €	117 €	567 €	605 €	591 €	652 €	696 €	636 €	680 €
> 6 - 7 Std.	66 €	111 €	137 €	661 €	706 €	690 €	760 €	812 €	742 €	794 €
> 7 - 8 Std.	76 €	126 €	156 €	756 €	806 €	787 €	869 €	927 €	848 €	905 €
> 8 - 9 Std.	85 €	142 €	176 €	850 €	907 €	886 €	978 €	1.043 €	953 €	1.019 €
> 9 Std.	95 €	158 €	195 €	945 €	1.008 €	984 €	1.087 €	1.159 €	1.059 €	1.132 €

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP) - Anlage 1

Bekanntmachung Dienst- und Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg e.V. am Sonntag, 25. Juli 2021 – 10.00 Uhr im Joseph-Keilberth-Saal der Konzert- und Kongresshalle „Sinfonie an der Regnitz“

1. Eröffnung und Hinweise zum Ablauf
2. Grußwort
3. Wahl des neuen Vorsitzenden
4. Wahl des stellv. Vorsitzenden
5. Wahl weiterer Vorstandsmitglieder (1. Schriftführer, 2. Schriftführer, Kassier)
6. Wahl der beiden Kassenprüfer
7. Verlesung des Protokolls der Dienst- und Mitgliederversammlung vom 1. März 2019
8. Tätigkeitsbericht des Vorstandes 2019/2020
9. Mitgliederstand 2019/2020
10. Kassenbericht 2019/2020
11. Bericht der Revisoren 2019/2020
12. Entlastung 2019/2020
13. Wünsche und Anträge
14. Jahresbericht des Stadtbrandrates
15. Jahresbericht der Jugendgruppe 2019/2020
16. Ernennungen 2020/2021
17. Auszeichnungen und Ehrungen 2020/2021
18. Schlusswort

Wünsche und Anträge sowie Wahlvorschläge können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Wolfgang Pfeuffer
Vorsitzender

Florian Kaiser
Stadtbrandrat

Hinweise:

- Aufgrund des für die Versammlung geltenden Hygienekonzepts sind nur Vereinsmitglieder zur Teilnahme zugelassen. Nähere Informationen finden Sie unter www.Feuerwehr-Bamberg.de. Ebenso erhalten Sie Informationen über die für Sie zuständige Löschgruppenführung.
- Zu Zwecken der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt erheben und speichern wir Name und Vorname, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Löschgruppe und zugewiesenen Sitzplatz des teilnehmenden Mitglieds. Die Kontaktdatenerfassung ergibt sich aus dem Hygienekonzept für die Veranstaltung.

Im Falle eines konkreten Infektionsverdachts sind die zuständigen Gesundheitsbehörden nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz Empfänger dieser Daten.

- Zur Angabe Ihrer persönlichen Daten sind Sie nicht verpflichtet. Sollten Sie uns Ihre personenbezogenen Daten allerdings nicht zur Verfügung stellen, können Sie an der Versammlung nicht teilnehmen.
- Während der Veranstaltung ist – außer am Sitzplatz – das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben.

Bitte bringen Sie Ihre FFP2-Maske zur Veranstaltung mit.

- Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen oder bei denen von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist, fordern wir auf, nicht an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
Stadt Bamberg FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, in Vertretung der IGZ Bamberg GmbH, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg	Offenes Verfahren nach VOB/A EU Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg Landschaftsbauarbeiten Ort: Zollnerstraße, 96052 Bamberg Az.: 6A-DGZ-5000 Ausführung: 02.08.2021 - 17.03.2022 Submission: 01.07.2021 – 10:00 Uhr Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen. Nebenangebote sind nicht zugelassen.	Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form können über die Vergabeplattform www.auftraege.bayern.de mit nachfolgendem Link heruntergeladen werden. https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/77d08f75-6f66-43a0-af44-a57a7e0ebec3 Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabeplattform möglich. Papierangebote oder Angebote in email-Form werden von der Wertung ausgeschlossen. Die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt kostenfrei.

Referat bzw Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg Im Auftrag der Bürgerspitalstiftung Bamberg	Nichtoffenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VOB/A EU Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael 6A-232-023/2021 Restaurierung Raumschale Deckenmalerei Abgabe Teilnahmeantrag: 12.07.2021 – 11.00 Uhr Ausführung: 01.03.2022 – 29.11.2024 6A-232-024/2021 Kirchenmalerarbeiten, Putz und Stuck Abgabe Teilnahmeantrag: 12.07.2021 – 12.00 Uhr Ausführung: 01.03.2022 – 01.07.2024 6A-232-025/2021 Restaurierung Metallobjekte Abgabe Teilnahmeantrag: 12.07.2021 – 11.30 Uhr Ausführung: 01.01.2022 – 31.10.2025	Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link: http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_33694ed9-6380-438f-ac4f-318ed0ff5064 http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_92ff81cf-aac7-444f-bf61-a4ca238161cf http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_0ebcb399-13f3-435c-98fa-7a3c0f13ff32 Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV 6A-87/2021 Organisation und Management des Jugendförderzentrums BasiKIDhall 2022-2024 Abgabe Teilnahmeantrag: 19.07.2021 – 11.00 Uhr 6A-81/2021 Stadtteilmanagement für die beiden Stadtteile Gereuth/Hochgericht und Starkenfeldstraße Abgabe Teilnahmeantrag: 21.07.2021 – 10.00 Uhr	Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link: http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_5baf8049-f08b-4ee2-baec-c1bad70ca06e http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_34350a2e-42f8-44e4-8683-197ae6c25c4d Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.

CALDERÓN-SPIELE BAMBERG



William Shakespeare

WAS IHR WOLLT

AB 25. JUNI 2021



Kartenvorverkauf und weitere Informationen:
WWW.THEATER.BAMBERG.DE

THETAER
HOFFMANN

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung 87-0

Infothek

(allgemeine Auskünfte) 87-0

Bürgeranfragen

und Beschwerden 87-1138

Fax

87-1964

E-Mail stadtverwaltung@stadt.bamberg.de

Internet www.stadt.bamberg.de

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen eines FFP2-Maske. Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass diese Schutzmaßnahmen auch weiterhin erforderlich sind. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Terminvereinbarungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

